

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stein-Media, Christian Stein

Stand: 06/2011

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle- auch künftigen- von Stein-Media erbrachte Leistungen sowie für alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung zwischen ihr und dem Kunden getroffen werden. Der Anwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Vertragserfüllung durch Stein-Media stellt kein Einverständnis mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden dar. Der Kunde bestätigt durch seine Unterschrift im Rahmen des Auftrages, dass er in zumutbarer Weise Gelegenheit hatte, von dem Inhalt der Bestimmungen Kenntnis zu nehmen und erkennt diese durch seine Unterschrift an. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

1.2 Mitarbeiter von Stein-Media, sind nicht bevollmächtigt, von diesen Vertragsbedingungen abweichende Vereinbarungen zu treffen und / oder Zusicherungen abzugeben.

1.3 Geltendes Recht

Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stein-Media, soweit keine Individualabreden schriftlich fixiert wurden.

Im Übrigen gelten die Rechtsvorschriften des Bürgerlichen Rechts in der geltenden Fassung.

1.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes (CISG) und sonstiger Rechtsvorschriften, die aufgrund oder in Ausführung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen, bzw. von Rechtsvorschriften supranationaler Einrichtungen deutsches Recht sind, soweit sie nicht zwingenden Charakter haben. Dies gilt auch für Ansprüche aus vor- und nachvertraglichen Schuldverhältnissen sowie gesetzlichen Ansprüchen, die mit vertraglichen, bzw. vor- und nachvertraglichen Ansprüchen konkurrieren.

2. Domainregistrierung, Speicherplatzmiete, Freistellung, Domainstreitigkeiten

2.1 Vertragsschluss

Der Vertrag über die Bereitstellung von Speicherplatz (Miete) wird für einen unbefristeten Zeitraum nach Freischaltung geschlossen, sofern nicht anderes mit dem Kunden schriftlich vereinbart ist.

2.2 Kündigung

Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Monatsende von beiden Parteien ordentlich gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung richtet sich nach den Regeln des BGB.

2.3 Rechnungslegung

Stein-Media stellt die Leistungen jährlich im Voraus in Rechnung.

Für alle weiteren Punkte, die Vermittlung von Speicherplatz und Domainnamen (Webhosting) betreffen, verweisen wir auf die AGB des jeweiligen Webhosters / Providers.

3. Erstellung, Programmierung und Einrichtung

3.1 Vertragsgegenstand

Die Auftragsbestätigung bestimmt ausschließlich den Gegenstand des Vertrages.

3.2 Im Einzelnen umfasst die Kreation folgende Schritte:

Planung und Management zwecks Erstellung einer Auftragsbestätigung und / oder Konzeptes;

Umsetzung der Auftragsbestätigung / des Konzeptes in einen geeigneten Quell-Code; Einrichtung der Präsenz auf einem Server bzw. Speicherplatz.

3.3 Der Kunde liefert Stein-Media Informationen über den vorgesehenen Einsatzzweck, soweit diese für die Durchführung dieses Vertrages von Belang sind. Dazu können neben den sachlichen Informationen, auch Texte, Logos, Grafiken, Bilder, ggf. Schriftarten und -größen, Verweise auf andere Internet-Seiten,

Hintergrundfarben und -muster, Datenbankinhalte und -strukturen, Software etc. gehören.

3.3.1 Auf Grund dieser vom Kunden erteilten Vorgaben erstellt Stein-Media ein freibleibendes Angebot. Die Annahme des Angebotes durch den Kunden wird von Stein-Media durch eine Auftragsbestätigung quittiert. Der Kunde prüft die Leistungsbeschreibung der Auftragsbestätigung und unterschreibt diese, wodurch das Vertragsverhältnis begründet wird. Im Anschluss erstellt Stein-Media das Konzept. Gegenstand des Konzeptes sind alle wesentlichen Anforderungen an die Präsenz. Das Konzept beinhaltet eine Aufstellung der vorgegebenen Inhalte sowie eine Darstellung der Verweise innerhalb der Präsenz (Links) sowie zu fremden Internetseiten (Hyperlinks). Die Präsenz ist auf der Grundlage des Konzeptes zu erstellen. Auch während der Umsetzungsphase stellt der Kunde Stein-Media alle notwendigen Informationen und Unterlagen Digital zur Verfügung. Das Konzept ist in geeigneter Form schriftlich zu fixieren und vom Kunden zu unterzeichnen. Mit der schriftlichen Bestätigung des Kunden endet die Planungsphase und beginnt die Umsetzungsphase in den geeigneten Quell-Code.

3.3.2 Stein-Media stellt die Präsenz vereinbarungsgemäß her. Der Kunde erhält die Gelegenheit die Präsenz unter praktischen Bedingungen auf ihre vertragsgemäß Funktionstüchtigkeit hin zu prüfen.

3.4 Abnahme

Entspricht die Umsetzung den Vorgaben der Auftragsbestätigung, erklärt der Kunden unverzüglich Stein-Media gegenüber schriftlich die Abnahme. Verlangt der Kunde vorbehaltlos die Freischaltung der Präsenz, liegt darin gleichzeitig die Abnahmeerklärung vor.

3.4.1 Nimmt der Kunde die Präsenz nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die ihm Stein-Media schriftlich gesetzt hat, ab, ohne einen etwaigen Mangel zu rügen, obwohl er dazu verpflichtet ist, so steht dies der Abnahme gleich.

3.4.2 Stein-Media steht es frei, sich nach § 641 a BGB eine Fertigstellungsbescheinigung durch einen neutralen Gutachter über die vertragsgegenständliche Präsenz ausstellen zu lassen. Dabei trägt Stein-Media dafür Sorge, dass das Verfahren nach § 641 a BGB eingehalten wird. Der Kunde ist verpflichtet, an dem vorbezeichneten Verfahren mitzuwirken.

3.4.3 Hat der Kunde die Abnahme nicht oder nicht rechtzeitig erklärt und wird Stein-Media eine Fertigstellungsbescheinigung gemäß § 641 a BGB erteilt, so hat der Kunde Stein-Media die Kosten für den Gutachter zu ersetzen, soweit

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stein-Media

Stand: 06/2011 3/10

diese der Höhe nach üblich sind und der Kunde die Nichtabgabe oder die verspätete Abgabe der Abnahmeerklärung zu vertreten hat.

3.5 Auftragsänderungen

Grundsätzlich können auf besonderen Wunsch des Kunden das genehmigte Konzept und / oder dessen Umsetzungen geändert werden. Für Änderungswünsche, die Stein-Media nach der Konzeptgenehmigung zugehen, Stein-Media ein zusätzliches Entgelt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Das Änderungsverlangen ist Stein-Media schriftlich unter genauer Angabe der Änderungswünsche anzugeben. Sofern der Kunde mit den ihm schriftlich mitgeteilten Auswirkungen der Änderungswünsche einverstanden ist, hat er dieses unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Hat das Änderungsbegehr Auswirkungen auf den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt der Ablieferung der Leistung und / oder deren Güte, gelten diese Abweichungen als von Kunden genehmigt. Die auf diese Weise vereinbarten Änderungen werden zum Gegenstand des Vertrages.

3.6 Haftungsausschluss

Der Kunde erklärt, dass sämtliche von Stein-Media für die Durchführung dieses Vertrages überlassener und im Internet bereitgestellter Inhalt, wie Texte, Bilder, Grafiken, Musik- und Videosequenzen, Software, Zeichnungen etc. Datenbankinhalte und -strukturen sowie die verwendete Domain frei von Schutzrechten Dritter sind oder dass er berechtigt ist, diese Inhalte für die

Durchführung dieses Vertrages zu verwenden und insbesondere im Internet darzustellen und / oder zum Abruf für Dritte bereitzustellen. Das gilt auch und insbesondere dafür, dass der Kunde berechtigt ist, die zum Auffinden der Präsenz eingesetzte Domain nicht gegen Namens-Marken oder sonstige Kennzeichnungsrechte Dritter oder gegen wettbewerbsrechtliche bzw. gegen urheberrechtliche Vorschriften verstößt.

3.6.1 Die Einbeziehung der in Punkt 3.6 genannten Inhalte in die vertragsgegenständlichen Präsenz geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr des Kunden. Der Kunde hat Stein-Media von allen Ansprüchen Dritter, die gegen Stein-Media in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages aus dem Gesichtspunkt der Verletzung von Schutzrechten Dritter erhoben werden, freizustellen.

Er übernimmt die alleinige Haftung gegenüber demjenigen, der die Schutzrechtsverletzung geltend macht und hat Stein-Media sämtliche Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen, zu ersetzen.

3.6.2 Stein-Media erklärt, dass das von ihr erstellte Konzept und die Quell-Codes, wie z. Bsp. HTML-Dokumente, Java-Script, Flash, Funktionen oder sonstigen Elemente ebenfalls frei sind von Schutzrechten Dritter, oder dass sie berechtigt ist, die vorbezeichneten Wirtschaftsgüter für die Durchführung dieses Vertrages zu nutzen. Stein-Media erklärt ferner, dass sie im Besitz der von ihr für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Programmierwerkzeuge ist und dass sie das Recht hat, dem Kunde an dem mit diesen Programmierwerkzeugen erstellten Präsenz die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte einzuräumen.

3.6.3 Für den Fall, dass gegen den Kunden oder gegen Stein-Media von Dritten die Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht wird, haben sich die Parteien jeweils unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, von der Geltendmachung betroffene Inhalte entfernen zu lassen oder so zu modifizieren, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr vorliegt.

Internet hat das Recht, das Konzept oder von der Geltendmachung betroffene HTML-Dokumente, Java-Script, Flash oder sonstige Elemente auszutauschen oder so verändern, dass ebenfalls keine Schutzrechtsverletzung mehr gegeben ist. Es gilt Punkt 3.5 sinngemäß.

3.6.4 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die von ihm zur Durchführung dieses Vertrages bereitgestellten Inhalte rechtlich zulässig sind und nicht in Rechte Dritter eingreift. Er trägt insbesondere die alleinige Verantwortung dafür, dass die in Punkt 3.6.4, Satz 1 genannten Inhalte nicht:

- gegen strafrechtliche Vorschriften oder gegen Vorschriften zum Schutz der Jugend verstößen und keinen ehrverletzenden, verleumderischen, kriegsverherrlichenden, volksverhetzenden, jugendgefährdenden, pornografischen oder vergleichbaren Charakter haben und auch nicht geeignet sind, die Sicherheit oder die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden
- Wettbewerbsverstöße beinhalten.

Der Kunde trägt auch die alleinige Verantwortung dafür, wenn die von seinen Präsenzen ausgehenden Verweise (sog. Hyperlinks) auf Inhalte Dritter der in Punkt 3.6.4 genannte Art verweisen. Er trägt weiterhin die alleinige Verantwortung dafür, dass er befugt ist, von seiner Präsenz aus mittels Hyperlinks den Zugriff auf Inhalte Dritter zu ermöglichen. Der Kunde ist stets dazu verpflichtet die gesetzlichen Informationspflichten einzuhalten. Im Zweifel hat der Kunde in Fragen, die die Punkte 3.6 ff. betreffen, auf eigene Kosten rechtlichen Rat einzuholen. Rechtswidrige Inhalte muss Stein-Media zurückweisen oder entfernen. Stein-Media hat ferner das Recht, den Zugang zu diesen Inhalten zu sperren, ohne dass hierfür das Einverständnis des Kunden notwendig wäre.

3.7 Gewährleistungen

Stein-Media übernimmt die Gewähr dafür, dass die Präsenz den Vorgaben des Konzeptes und dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Stand der Technik entwickelt, installiert und eingerichtet wird. Stand der Technik bedeutet nicht, dass jede einzelne

Komponente dem aktuellsten Stand entspricht, sondern es ist ausreichend, wenn die Zusammenstellung der vertragsgegenständlichen Komponenten sich in der Anwendung als zuverlässig erwiesen hat und allein die Gewähr für einen störungsfreien Geschäftsbetrieb des Kunden bietet. Abweichungen, die den Gebrauch der Präsenz nur unerheblich mindern, bleiben außer Betracht.

Von der Gewährleistung sind solche Mängel ausgeschlossen, die auf Veränderungen durch den Kunden, dessen Mitarbeiter oder sonstige Dritte zurückzuführen sind, die nicht der Sphäre von Stein-Media angehören.

3.7.1 Für den Abruf von Inhalten und für die Versendung von elektronischen Mitteilungen im Internet ist die Nutzung der unterschiedlichsten Web-Browser und E-Mail-Software üblich. Auch wird zu diesem Zweck höchst unterschiedliche Hardware eingesetzt, auf der die verschiedensten Betriebssysteme laufen. Daher kann das Erscheinungsbild der Präsenz in Einzelfällen, insbesondere hinsichtlich der Farbwiedergabe und wegen der differierenden Größenformats der von den Internetteilnehmern verwendeten Bildschirme und Grafiksysteme von dem gewohnten Erscheinungsbild, das die Parteien festgelegt haben, abweichen. Für derartig vereinzelte Abweichungen haftet Stein-Media nicht.

3.7.2 Fehler hat der Kunde Stein-Media unverzüglich nach Bekannt werden schriftlich mitzuteilen. Dabei hat der Kunde die Fehler unter ganz konkreter Beschreibung der Erscheinungsformen mit Hinweisen auf eventuell erschienene Fehlermeldungen anzugeben.

3.7.3 Der Kunde hat Stein-Media erhebliche Mängel mit einer Fristsetzung zur Nacherfüllung unverzüglich anzuzeigen. Stein-Media hat die Wahl, den Mangel in einem angemessenen Zeitraum zu beseitigen oder die Präsenz in einem angemessenen Zeitraum neu zu erstellen.

3.7.4 Scheitert die Nacherfüllung zweimalig, so hat der Kunde das Recht, die vereinbarte Vergütung entsprechend der Gebrauchsbeeinträchtigung herabzusetzen, von dem Vertrag zurückzutreten, unter den Voraussetzungen und im Umfange der Punkte 3.7.6, 3.7.7, 3.7.8, 3.7.9 Schadenersatz zu verlangen.

3.7.5 Die Gewährleistungsansprüche des Kunden in Bezug auf die Erstellung der Präsenz verjährten in sechs (6) Monaten, gerechnet von der Abnahme an.

3.7.6 Stein-Media übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Nutzung der Präsenz bestimmte Erfolge oder Ergebnisse erzielt werden können.

3.7.7 Sofern die Beantragung einer Domain zum Vertragsgegenstand gehört, gelten die Bestimmungen unter Punkt 2 und folgende.

3.7.8 Stein-Media übernimmt keine Haftung dafür, dass es zwischen dem Kunden und Dritten, die durch den vertragsgegenständlichen Präsenz miteinander in Kontakt treten, zu rechtswirksamen Verträgen kommt oder solche nachgewiesen werden können. Werden allgemeine Geschäftsbedingungen, die der Kunde gegenüber dritten Nutzern verwenden möchte, in den vertragsgegenständlichen Präsenz einbezogen, so übernimmt Stein-Media weder die Verantwortung dafür, dass diese rechtlich wirksam sind, noch haftet sie dafür, dass diese wirksam in den Vertrag zwischen dem Kunden und dessen Kunden einbezogen werden. Stein-Media übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass Daten, die der Kunde des Kunden von Stein-Media für etwaige Bestellungen, z. B. in eigens zu diesem Zweck entwickelte Eingabemasken eingibt, richtig sind oder richtig und unverändert an den Kunden übermittelt werden. Sätze 1, 2 und 3 gelten insbesondere dann, wenn auch die Entwicklung eines Online-Shops zum Gegenstand der vertragsgegenständlichen Präsenz gehört. Bestellungen Dritter, die beim Kunden über die vertragsgegenständliche Präsenz eingehen, bearbeitet der Kunde ausschließlich auf eigenes Risiko.

3.7.9 Der Kunde übernimmt das alleinige Risiko dafür, dass die den kommerziellen Betreibern von Präsenzen gesetzlich auferlegten Informationspflichten eingehalten werden.

3.8 Mitwirkungspflichten / Verzug

Der Erfolg des Projektes hängt entscheidend davon ab, ob und in welchem Umfang der Kunde im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit an der Realisierung der Präsenz mitwirkt.

Dieser ist daher insbesondere verpflichtet:

- Stein-Media und deren zur Durchführung des Vertrages eingesetztem Personal alle notwendigen Informationen und Auskünfte zu erteilen
- Stein-Media auftretende Mängel oder Störungen schriftlich und unverzüglich unter genauer Beschreibung der jeweiligen Erscheinungsformen mitzuteilen
- für die Durchführung des Vertrages notwendige Termine und Besprechungen sachgerecht mit Stein-Media abzustimmen und in Zweifelsfällen rechtzeitig Rücksprache mit Stein-Media zu halten
- für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung der Abnahme zu sorgen.

Gerät der Kunde mit der Lieferung der Materialien ganz oder teilweise in Verzug, so hat er Stein-Media den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Stein-Media ist ferner berechtigt, nach ergebnisloser schriftlicher Fristsetzung den

Vertrag zu kündigen und das vereinbarte Entgelt abzüglich ersparter Aufwendungen zu verlangen. Ein Lieferverzug ist auch dann gegeben, wenn die gelieferten Materialien nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Eine Verzögerung des Kunden bei der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten führt zu einer entsprechenden Verlängerung der für Stein-Media maßgeblichen Liefer- und Leistungsfristen.

3.8.1 Solange der Kunde seine Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, tritt auf Seiten von Stein-Media kein Verzug ein.

3.9 Nutzungsrechte

Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars für unbegrenzte Zeitdauer und im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an allen von Stein-Media gefertigten Arbeiten. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gelten, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist, für die online Nutzung. Nutzungen die über diesen Bereich hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei dem Auftragnehmer. Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Stein-Media darf die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte, schriftliche Vereinbarung zwischen Stein-Media und dem Kunden ausgeschlossen werden. Die Arbeiten von Stein-Media dürfen vom Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht Stein-Media vom Kunden ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5 fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von Stein-Media. Über den Umfang der Nutzung steht Stein-Media ein Auskunftsanspruch zu.

3.9.1 Die in Punkt 3.9, Satz 1 beschriebenen Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Errichtung des vertraglich geschuldeten Entgeltes über.

3.9.2 Die Vergütung für die Erstellung der Präsenz berechnet sich nach einem Festpreis. Dieser ist von Stein-Media durch die erteilte Auftragsbestätigung festgehalten. Sämtliche Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.9.3 Rechnungen von Stein-Media sind nach Rechnungserstellung sofort, rein netto fällig. Stein-Media ist es gestattet, Abschlagszahlungen zu verlangen.

Abschlagszahlung wird Stein-Media insbesondere dann verlangen, wenn dies in der jeweiligen Auftragsbestätigung vorgesehen ist und / oder der zu Erfüllung der Leistung Stein-Media entstehende Aufwand die übliche Praxis übersteigt. Gleiches gilt, wenn die

Durchführung des Vertrages über einen längeren, von Stein-Media nicht zu vertretenden Zeitraum unterbrochen wird oder gänzlich zum Erliegen kommt. Für den bis zur Unterbrechung oder vorzeitigen Beendigung des Vertrages bestehenden, mängelfreien Teil der Leistung kann Stein-Media dir Bezahlung verlangen.

3.9.4 Im Verzugsfall berechnet Stein-Media Zinsen in Höhe von zehn Prozent (10%) jährlich und ist berechtigt, die Präsenz des Kunden sofort zu sperren oder sperren zu lassen. Der gesetzliche Verzugszins ist in jedem Fall der Mindestzins.

3.9.5 Zahlungen des Kunden werden - ungeachtet einer anders lautenden Bestimmung des Kunden, in der gesetzlichen Reihenfolge der §§ 366 Abs. 2, 367 BGB, d.h. zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderungen, verrechnet. Die Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber den Forderungen von Stein-Media ist ausgeschlossen, es sei denn der Gegenanspruch ist rechtskräftig festgestellt oder von Stein-Media schriftlich anerkannt.

4. Schäden / Haftungseinschränkung

4.1 Für Schäden haftet Stein-Media grundsätzlich nur dann, wenn Stein-Media oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Stein-Media oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist die Haftung von Stein-Media auf solche typische Schäden begrenzt, die für Stein-Media zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren. Die Haftung für Datenverlust ist ausgeschlossen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften unberührt.

5. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Vertragsgegenstände, gleich welcher Art, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Stein-Media aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer in Haupt- und Nebensache Eigentum von Stein-Media. Der Käufer ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt von Stein-Media stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und Stein-Media auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Käufers als an Stein-Media abgetreten. Der Käufer ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Käufer Stein-Media unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt von Stein-Media unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen. Für den Fall, dass der Käufer dennoch die Vertragsgegenstände veräußert und Stein-Media dieses genehmigen sollte, tritt der Käufer Stein-Media bereits mit Vertragsabschluß alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der Käufer ist verpflichtet, Stein-Media alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

6. Erfüllungsort

6.1 Erfüllungsort für die Verpflichtungen von Stein-Media ist der Sitz in Remagen-Oberwinter.

6.2 Soweit nach den getroffenen Vereinbarungen oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Erklärungen schriftlich abzugeben sind, ist dem durch Übersendung der Erklärung per Telefax oder Email entsprochen.

6.3 Zustellungen sind an die im Fuß dieser AGB / dieses Vertrages genannten Anschriften vorzunehmen, soweit nicht eine Adressänderung dem anderen Vertragsteil schriftlich mitgeteilt worden ist. Geht eine Erklärung dem anderen Vertragsteil nur deshalb nicht zu, weil er seine Anschriftenänderung nicht mitgeteilt hat, so gilt die Erklärung gleichwohl als zugestellt, es sei denn, er hat das Unterlassen der Mitteilung nicht zu vertreten.

9. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Sinzig, sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er seinen Sitz bzw. Wohnsitz nicht innerhalb Deutschlands hat. Dies gilt auch für Ansprüche aus vor- und nachvertraglichen Schuldverhältnissen sowie gesetzliche Ansprüche, die mit vertraglichen bzw. vor- und nachvertraglichen Ansprüchen konkurrieren. Stein-Media ist jedoch berechtigt, Rechte aus den mit dem Käufer bestehenden Rechtsverhältnissen am Sitz des Käufers geltend zu machen.

10. Sonstiges / Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten.